Aus aller Welt

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Film und Radio mit Fernsehen**

Band (Jahr): **6 (1953-1954)**

Heft 23

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DER STANDORT

Umbruch

FH. Die Neugestaltung unseres Filmwesens ist in vollem Gang. Diesen Eindruck trug man von der letzten Generalversammlung des Lichtspieltheaterverbandes deutsche und italienische Schweiz nach Hause. Die alte Regelung, auf staatlicher Filmkontingentierung und Verbandsordnung beruhend, neigt sich ihrem Ende zu. Nachdem die zuständigen Bundesbehörden die Kontingentierung aus zutreffenden, grundsätzlichen Erwägungen nur noch auf Grund gesetzlicher Regelung aufrecht halten wollen, dringt entweder ein Filmgesetz durch oder die Kontingentierung fällt dahin. In beiden Fällen werden grundsätzlich neue Situationen mit neuen Aufgaben und Zielen und voraussichtlich auch neuen Kämpfen entstehen.

Vom Vorstandstisch aus wurde erklärt, daß man sich mitten im Besprechungsstadium mit Schwesterverbänden befinde und deshalb noch nicht Stellung nehmen könne. Es dreht sich vorerst um die nicht ganz abgeklärte Frage, ob die Kontingentierung für die Aufrechterhaltung der Verbandsordnung unentbehrlich sei. In der Tat hat die Filmwirtschaft eine solche früher ebensowenig gekannt wie noch heute viele andere Staaten, ohne daß sie zu Schaden gekommen wäre. Voraussetzung dazu würde allerdings sein, daß die Verbände produktiv zusammenarbeiten, sonst würde unvermeidlich eine Situation entstehen, die es destruktiven ausländischen Kräften gestatten würde, im Trüben zu fischen. Der Lichtspieltheaterverband dürfte sich bei den Auseinandersetzungen übrigens als stärker erweisen, als er vielleicht selber ahnt. Es wird nämlich nicht ganz leicht sein, dem Schweizervolk eine Kontingentierung (dazu noch auf kulturellem Gebiet), die doch immer eine Freiheitsbeschränkung bedeutet, schmackhaft zu machen, besonders wenn sie noch mit Bedürfnisklauseln und dergleichen gewürzt wird, wogegen außerhalb Berns eine grundsätzliche und tiefgründige Abneigung besteht. Würde sich aber der Lichtspieltheaterverband ebenfalls dagegen stemmen, sich also nicht einmal die Fachwirtschaft als einig erweisen, dann wäre zum mindesten nachgewiesen, daß eine Kontingentierung unnötig wäre, ein mächtiges Argument für die weitverbreitete, grundsätzliche Gegnerschaft. An der Generalversammlung erhielt man allerdings den Eindruck, daß sich die Kinos wohl nur dann gegen eine Kontingentierung sperren würden, wenn ihnen das neue Filmgesetz untragbare Auflagen machen würde, z. B. wesentliche Einbrüche in die Verbandsordnung, so daß ihnen der Verzicht auf die Kontingente als das kleinere Uebel erscheinen würde. Man wird darüber bald Neues zu hören bekommen.

Aber auch das Fernsehen warf auf die Versammlung einen mächtigen Schatten, und zwar auf einem unerwarteten Umweg. Die Tessiner Kinos wehren sich hartnäckig gegen eine weitere obligatorische Uebernahme der schweizerischen Filmwochenschau, zu der die deutsche Schweiz unter ausdrücklicher Anerkennung ihrer Qualität eine positive Haltung einnahm, die um so mehr vermerkt zu werden verdient, als die skandalöse, dauernde Ablehnung der Wochenschau durch die Westschweiz, dem Sitz der Organisation, zur Kenntnis genommen werden mußte. Die Tessiner schilderten zur Begründung ihrer Einstellung die besondere Lage, in der sich die Südschweiz befinde. Bereits durch eine kant. Billetsteuer von 20 Prozent belastet, wirkten sich andererseits die Fernsehsendungen aus dem benachbarten Italien verhängnisvoll aus, da diese nachmittags bis nachts oft große Spielfilme brächten. Nicht nur würden dadurch viele Leute vom Kinobesuch abgehalten, sondern Filme, die in der Schweiz noch gar nicht eingetroffen seien, könnten auf diese Weise im Süden zum voraus gesehen werden. Die Geduld der Tessiner gegenüber Bern sei zu Ende. «Die italienischen Spielfilme kommen ohne Zensur, ohne irgendwelche Beschränkung, Gebühr oder Zoll über das italienische Fernsehen öffentlich und täglich ins Tessin. Dafür müssen wir an Bern eine Konzessionsgebühr bezahlen, ohne daß dieses dem Tessin dafür das Mindeste bietet.» Diese erbitterten Beschwerden, die allen Gegnern einer raschen Entwicklung des schweizerischen Fernsehens zum genauen Studium empfohlen seien, blieben auf die Versammlung nicht ohne Eindruck. Den Tessinern wurde die Sympathie der Deutschschweizer zum Ausdruck gebracht, und die Kompetenz der Versammlung, auch das Obligatorium der Filmwochenschau über die Südschweiz zu beschließen, auf den Tessiner Unterverband selbst übertragen. Dieser soll aber in Bern mit Unterstützung der deutschen Schweiz möglichst bald Verhandlungen, die auch das Fernsehen betreffen, beginnen.

Auch in dieser Beziehung drängte sich wieder eine alte Erscheinung in unserem Filmwesen auf: die übermächtige Abhängigkeit von internationalen Gegebenheiten, auf die wir keinen Einfluß ausüben können. Der Wirksamkeit von Staat und Kirche sind in der Schweiz auf dem Filmgebiet enge Grenzen gesetzt, die z. B. auch ein noch so schönes Filmgesetz nicht zu erweitern vermag. Ebensowenig, wie wir das Eindringen von ausländischen, unzensurierten Film-Fernsehvorführungen verhindern können, wie im Tessin bewiesen ist, ebensowenig werden wir durch Gesetz tiefgreifende Aenderungen im Filmwesen, besonders in kultureller Beziehung, vornehmen können. Wir erinnern uns an eine lange Unterhaltung an der Biennale von Venedig 1951 mit einem der größten Filmproduzenten der Welt, der uns rundheraus erklärte, daß er und seine Kollegen angesichts der verhältnismäßig geringen Zahl von Kinos in der Schweiz ohne weiteres auf die Vorführung ihrer Filme in diesem Lande verzichten könnten, falls ihnen Staat oder Kirche dort Beschränkungen auferlegen würden, nachdem die ehemals feindlichen Mächte, Deutschland usw., mit riesigen Kinozahlen ihren Filmen wieder offen stünden. Zu jeder Neuregelung werden letzten Endes diejenigen, welche die Filme herstellen und über sie verfügen, d. h. die ausländische Produzentenschaft, ein gewichtiges Wort mitzureden haben. Angesichts der wirtschaftlichen Verflechtung des Einfuhrproduktes Film mit Exportprodukten, z. B. den Uhren, außerdem noch weitere große Wirtschaftskreise.

Wenn wir deshalb zu Beginn von einem Umbruch gesprochen haben, so sind wir überzeugt, daß an die Neuordnung angesichts der schwachen Stellung unseres Landes in der Filmwirtschaft der Welt nur mit großer Vorsicht und ohne radikale Eingriffe herangetreten werden kann. Revolutionäre oder auch nur sensationelle Neuregelungen lassen sich nicht durchführen ohne Gefährdung der Filmeinfuhr und des Exportes anderer Produkte. Wir glauben deshalb, daß alle am Filmwesen interessierten Kreise gut daran tun, keine allzugroßen Erwartungen zu hegen oder Forderungen zu stellen, welche die bisherigen Möglichkeiten der Teilnahme unserer Bevölkerung am internationalen Filmschaffen beeinträchtigen könnten.

Aus aller Welt

Film

SCHWEIZ.

— Bei der Drucklegung des Blattes hat das VIII. internationale Filmfestival in Locarno seinen Anfang genommen. Es erhält dieses Jahr sein besonderes Gepräge durch eine Veranstaltung der Unesco, die sich mit dem Jugendfilm befaßt. Wir werden darüber einen Sonderbericht bringen.

DEUTSCHLAND.

— In einem Aufruf des internationalen katholischen Filmbureaus anläßlich seiner Generalversammlung in Köln wird die Forderung erhoben, daß die Gesetze der «gesunden Moral» auch im Bereiche des Films gewahrt werden müßten. Darin seien auch viele Millionen nichtkatholischer Filmbesucher einig, denen das Wohl der Familie am Herzen liege. Die weltlichen Behörden hätten hier eine Pflicht, der sie sich nicht entziehen dürften. Die Kirche habe das Recht und die Pflicht, ihre Gläubigen über den geistigen und sittlichen Wert eines Films zu unterrichten.

Uns scheint das Problem weniger einfach zu liegen. Wir können uns jedenfalls in zahlreichen Fällen mit den katholischen Filmbewertungen und den Filmzensuren, wie sie in Staaten mit katholischen Regierungen ausgeteilt werden, auf keinen Fall einverstanden erklären.